

Dokumentation der Ergebnisse des
Begutachtungsverfahrens
zur
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2010

zu Ltg.-**831/D-1/5-2010**

R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
3. Bundeskanzleramt Österreich
4. Abteilung Schulen
5. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
8. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand
Niederösterreich (Stellungnahme verspätet eingelangt)

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die gesamte Gliederung des VIII. Teiles durch folgende Gliederung ersetzt:

„VIII. Teil: Landes-Reisegebührevorschrift

§ 140

§§ 141 bis 168 (entfallen)

§ 169 Reisebeihilfe

§ 170 Höhe der Reisebeihilfe

§§ 171 bis 173 (entfallen)“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die gesamte Gliederung des IX. Teiles durch folgende Gliederung ersetzt:

„IX. Teil: Fahrtkostenzuschuß

§ 174

§§ 175 bis 180 (entfallen)“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird im „X. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen“ die Wortfolge „§ 181 Eingetragene Partnerschaften“ eingefügt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 183 Überleitungsbestimmungen“ durch den Klammersausdruck „(§ 183 frei)“ und die Wortfolge „§ 184 Neue Anspruchsberechtigte“ durch den Klammersausdruck „(§ 184 frei)“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 3 Z. 2 lautet:
„2. Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre und“
6. § 7 Abs. 3 Z. 3 lautet:
„3. sonstige Zeiten, die nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Tag des Dienstantrittes liegen, bis zu 3 Jahren zur Gänze“
7. Im § 7 wird Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 3 Z. 3. und Abs. 4 Z. 3 und 4 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 4 Z. 1 voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch
 1. eine Ausbildung gemäß Abs. 4 Z. 3 oder 4 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;
 2. eine Lehre gemäß Abs. 4 Z. 1 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.“
8. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ durch die Wortfolge „nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären,“

9. In § 7 Abs. 4 wird in der Z. 1 nach dem Wort „Dienstzeiten“ die Wortfolge „und Ausbildungszeiten als Lehrling“ eingefügt.
10. In § 7 Abs. 5 entfällt der erste Satz und im 2. Satz das Wort „weitere“.
11. In § 10 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „verheiratet sind“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben“ eingefügt.
12. In § 31 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bezüge“ die Wortfolge „und Nebengebühren“ angefügt, das Wort „Bezugsentfalles“ durch das Wort „Geldleistungsentfalles“ ersetzt und das Wort „Bezugsentfall“ durch das Wort „Geldleistungsentfall“ ersetzt.
13. In § 31 Abs. 5 wird die Wortfolge „eine Woche“ durch die Wortfolge „5 Arbeitstage“ ersetzt.

14. § 42 lautet:

„Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:

1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden;
2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden.

(2) Für begünstigte behinderte Beamte erhöht sich das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 um 40 Arbeitsstunden.

(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Bildungsfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Bildungsfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht. Bei einer Einberufung zu einem kurzfristigen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Die sich bei diesen

Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(5) Den Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen, wobei § 41 Abs. 4 nicht gilt. Dieser Ferienurlaub ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt nach Maßgabe von Abs. 6 ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Für begünstigte behinderte Beamte erhöht sich dieser Erholungsurlaub im nächstfolgenden Kalenderjahr in jenem Ausmaß, höchstens jedoch um 40 Arbeitsstunden, in dem sich die Summe aus dem Ferienurlaub, dem Erholungsurlaub gemäß dem 3. Satz sowie den Schließtagen gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, durch Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit während des Ferienurlaubes auf weniger als 240 Stunden verkürzt. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Dienstbehörde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.

(6) Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs. 1 verringert sich der Erholungsurlaub entsprechend der Dienstfreistellung.“

15. § 44 Abs. 5 bis 8 (neu) lauten:

„(5) Einem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.

(6) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(7) Dieser Sonderurlaub gemäß Abs. 5 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.

- (8) Der Beamte kann auch während eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 3, 4 und 5 befördert werden.“
16. In § 44a Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „, der eingetragene Partner“ eingefügt.
17. In § 44a wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Der Beamte hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“
18. In § 44b wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Der Beamte hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“
19. In § 45 Abs. 10 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
20. § 49 Abs. 4 1. Satz lautet:
„(4) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 gelten:
a) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit;
b) für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren außerdem Zeiten gemäß § 7 Abs. 4.“
21. In § 49 Abs. 9 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
22. In § 51 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „, seinem eingetragenen Partner“ eingefügt.
23. In § 57 Abs. 5 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.
24. § 62 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Beamte rückt nach fünf Jahren in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe, ansonsten nach zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse vor, sofern die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist.“

25. In § 68 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
26. In § 68 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.
27. In § 71 Abs. 7 und 8 wird die Zahl „14“ jeweils durch die Zahl „16“ ersetzt.
28. In § 76a Abs. 3 Z. 1 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
29. § 80 Abs. 2 Z. 1 und die Gliederungszahl „2.“ entfallen.
30. In § 80b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Zuordnung einer Bemessungsgrundlage zu einem Kalendermonat richtet sich danach, für welchen Zeitraum die ihr zugrunde liegende Geldleistung gebührt.“
31. In § 80c Abs. 1 wird die Jahreszahl „1983“ fünfmal durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
32. In § 82c Abs. 1 wird der Betrag „€ 1.503,50“ jeweils durch den Betrag „€ 1.696,27“ und das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. Jänner 2011“ ersetzt.
33. In § 91 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
34. In § 91a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.“
35. In § 117 Z. 1 entfällt die Wortfolge „nach Zurücklegung einer Gerichtspraxis von mindestens sechs Monaten“.
36. § 140 lautet:
„Die §§ 99 bis 127 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“
37. Die §§ 141 bis 168 entfallen.

38. In § 169 Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 157 Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 116 Abs. 2 NÖ LBG“ ersetzt.
39. In § 170 Abs. 3 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 142“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 101 NÖ LBG“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 143“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 102 NÖ LBG“ ersetzt.
40. Der IX. Teil (Fahrtkostenzuschuss) lautet:

„IX. Teil
Fahrtkostenzuschuß

§ 174

Die Bestimmungen des 9. Abschnittes des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

41. Die §§ 175 bis 180 entfallen.
42. Im „X. Teil Schluß- und Übergangsbestimmungen“ wird folgender § 181 eingefügt:

„§ 181
Eingetragene Partnerschaften

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner von Beamten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden: §§ 15, 49 Abs. 7 und 9, 50 Abs. 9, 55, 80 Abs. 2 mit Ausnahme von lit. b, 80e Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1, 2 und 4, 82 bis 82f, 84 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 85 bis 87, 88 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, 89, 91, 92 bis 94.“

43. § 183 entfällt.
44. § 184 entfällt.
45. § 185 lautet:

9
„§ 185
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
4. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2009
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
6. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
7. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2010
8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
9. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
10. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2010
11. Eingetragene Partnerschaft - Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 29/2010
12. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010

13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
14. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
15. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
16. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
17. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008
18. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
19. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
20. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010
21. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
22. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
23. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
24. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
25. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
26. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
27. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010
28. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010

29. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F.
BGBl. I Nr. 3/2008

30. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010“

46. In Artikel XXIX Abs. 4 der Anlage B wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
47. In Art. XXX Abs. 4 der Anlage B wird nach dem Zitat „§ 634 Abs. 12 ASVG“ die Wortfolge „für das Kalenderjahr 2010“ und nach dem Wort "anzuwenden" die Wortfolge ", sofern für das jeweilige Kalenderjahr keine von § 108h Abs. 1 ASVG abweichende Regelung gilt" eingefügt.
48. Artikel XXXIII der Anlage B lautet:

„Artikel XXXIII

(1) Eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 7 und 62 in der Fassung LGBl. 2200-70 erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2011 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Besoldungstichtag bestimmt wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Beamte, für die eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages nicht zu erfolgen hat, sowie auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind die §§ 7 und 62 weiterhin in der Fassung LGBl. 2200-66 anzuwenden.

(2) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.

(3) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 52 Abs. 8 anzurechnen.

(4) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 4 ist bei Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der

Fassung LGBl. 2200-70 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 49 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 in der Fassung LGBl. 2200-69 weiterhin anzuwenden.

(5) Auf Beamte, die vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetreten sind, sind die bis zur genannten Fassung geltenden Regelungen des § 42 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt wird.“

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis 10 und Z. 24 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Allgemeine Stellungnahmen:

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Zu dem übermittelten Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern an diejenige von Ehegattinnen und Ehegatten und somit die Schaffung von Diskriminierungsfreiheit im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung in diesen geregelten Bereichen.

Begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte.

Damit wird in Hinkunft Vätern besser ermöglicht, bereits frühzeitig eine intensive Beziehung zum Kind aufzubauen; wissenschaftliche Studien belegen, dass dies positive physische und psychische Auswirkungen u.a. auf die kindliche Entwicklung hat.

Im aktuellen Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm für den NÖ Landesdienst, einem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18.12.2007 ist nachstehende Textpassage enthalten:

„Das Land NÖ ermutigt daher männliche Bedienstete, die bestehenden dienstrechtlichen Möglichkeiten vermehrt zu nutzen und begrüßt es ausdrücklich, dass Väter Karenz oder vorübergehende Teilzeit zur Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen in Anspruch nehmen.“

2008/2010 führten das Land NÖ und die Wirtschaftskammer NÖ ein gemeinsames Projekt durch („Elternorientierte Personalpolitik mit Focus auf Väter“); dabei wurde die Vereinbarkeitsthematik im Landesdienst, in ausgewählten Gemeinden sowie Betrieben beleuchtet und ein Schwerpunkt auf Männer/Väter gelegt; die Ergebnisse wurden publiziert. Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzt das Land NÖ als Dienstgeber somit seinen bisherigen Weg

fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf binnen offener Frist und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz bzw. unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Verfassungsdienstes um Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zum Gesetzesentwurf:

Es wird zur Erwägung gestellt, im Zuge der Novellierung die alte durch die neue Rechtschreibung zu ersetzen, so zB im durch den Entwurf zu ändernden Inhaltsverzeichnis und in den jeweiligen Überschriften sowie zB in den §§ 31 und 76a.

- **Abteilung Schulen:**

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

- **Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Februar 2011 darf berichtet werden, dass seitens unserer Abteilung keine Bedenken gegen die im Betreff angeführten Entwürfe bestehen.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Zur Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (NÖ DPL), LGBl. 2200, erlauben wir uns jedoch Folgendes anzumerken:

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Bestimmungen über die Reisegebühren (VIII. Teil der NÖ DPL) sowie die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss

(IX. Teil der NÖ DPL) entfallen. Dies ist insofern unproblematisch, weil gleichzeitig mit der Anordnung des § 140 NÖ DPL 1972 die bezugnehmenden inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG, LGBl 2100), auf öffentlich rechtliche Bedienstete nach der NÖ DPL 1972 sinngemäß Anwendung finden. Hingewiesen wird jedoch, dass aufgrund des § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 (NÖ L-GBG 1997) die Dienstreisen der Gemeindeorgane nach den derzeitigen Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 abzugelten sind. Da die Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 nunmehr (größtenteils) aufgehoben werden, scheint es erforderlich auch den § 21 NÖ L-GBG 1997 entsprechend anzupassen (durch Verweis auf die bezugnehmenden Bestimmungen des NÖ LBG).

Eventuell wäre noch zu prüfen, ob auch in anderen Rechtsvorschriften, in denen auf die Reisegebühren der DPL 1972 verwiesen wird, entsprechende legislative Änderungen vorzunehmen sind.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

- **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich (Stellungnahme verspätet eingelangt)**

Der Landesvorstand der Gewerkschaft öffentlicher Dienst stimmt dem am 15. Februar 2011 übermittelten Entwurf zu.

Wir ersuchen jedoch in Angleichung an die bundesrechtlichen Grundlagen um Ergänzung folgender Punkte:

1. Hemmung des Verfalls des Erholungsurlaubes, für die gesamte Dauer der Karenz anlässlich der Geburt eines Kindes, bei längeren Krankenständen, bzw. bei Verhinderung aus dienstlichen Gründen.
2. Frühkarenzurlaub für Väter, Verlängerung des Ausmaßes bis zu sechs Wochen und Verkürzung der Meldefrist auf 3 Wochen vor der Geburt.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Z. 15:

§ 44 Abs. 5 bis 8 (neu) lauten:

„(5) Einem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.

(6) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(7) Dieser Sonderurlaub gemäß Abs. 5 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.

(8) Der Beamte kann auch während eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 3, 4 und 5 befördert werden.“

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Für die Änderungsanordnung der Z. 15 wird folgender Vorschlag erstattet:
 „In § 44 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 8. Abs. 5 bis 7 (neu) lauten: ...“

Zu Z. 31:

In § 80c Abs. 1 wird die Jahreszahl „1983“ fünfmal durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Weiters sollte bei der Änderungsanordnung der Z. 31 das Wort „fünfmal“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt werden.

Zu Z 42:

Im „X. Teil Schluß- und Übergangsbestimmungen“ wird folgender § 181 eingefügt:

„§ 181

Eingetragene Partnerschaften

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner von Beamten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden: §§ 15, 49 Abs. 7 und 9, 50 Abs. 9, 55, 80 Abs. 2 mit Ausnahme von lit. b, 80e Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1, 2 und 4, 82 bis 82f, 84 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 85 bis 87, 88 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, 89, 91, 92 bis 94.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Es wird zur Erwägung gestellt, inwieweit ein Abstellen auf eingetragene Partner allein „nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ unionsrechtskonform einerseits und andererseits nicht gleichheitssatzwidrig ist.

So regelt Art. 2 Z. 2 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77), dass als Familienangehörige auch Lebenspartner zu gelten haben, die mit dem Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind (sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind).

Weiters ist auch eine Ungleichbehandlung jener eingetragenen Partner, die ihre Partnerschaft nicht in einem Mitgliedstaat begründet haben, sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schließlich wird auch bei der Ehe nicht darauf abgestellt, wo diese geschlossen wurde. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und die Wirksamkeit im Ausland begründeter eingetragener Partnerschaften gemäß § 27a des IPR-Gesetzes nach dem Recht des Staates, in dem sie begründet wird.

Zu Z 48:

Artikel XXXIII der Anlage B lautet:

„Artikel XXXIII

(1) Eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 7 und 62 in der Fassung LGBl. 2200-70 erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2011 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Besoldungsstichtag bestimmt wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Beamte, für die eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages nicht zu erfolgen hat, sowie auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind die §§ 7 und 62 weiterhin in der Fassung LGBl. 2200-66 anzuwenden.

(2) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungsstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.

(3) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 52 Abs. 8 anzurechnen.

(4) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 4 ist bei Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 49 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 in der Fassung LGBl. 2200-69 weiterhin anzuwenden.

(5) Auf Beamte, die vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetreten sind, sind die bis zur genannten Fassung geltenden Regelungen des § 42 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt wird.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Vorab ist festzuhalten, dass die vorliegende Bestimmung in mehreren Punkten verfassungsrechtlich unzulässige Abweichungen von den zwingenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 111/2010 vorsieht. Auf die Einzelheiten ist bei den entsprechenden Absätzen einzugehen.

Allenfalls ist zu hinterfragen, ob es hierdurch nicht im Einzelfall zu einer unzulässigen Eigentumsbeschränkung kommt, wenn der Anspruch nicht (keine Zurückziehungsmöglichkeit ab Einlangen) oder auch tatsächlich besteht (faktische Verkürzung der Verjährungsfrist), weil zB die Dispositionsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist und eine besoldungsrechtliche Verschlechterung eintritt. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG bzw. Art. 1 1. ZP EMRK) umfasst jedes vermögenswerte Privatrecht, auch öffentlich-rechtliche Ansprüche (vgl. Mayer, BVG4[2007], Art. 5 StGG, Anm. II.1.).

Zur Überschrift:

Die Überschrift sollte statt „Artikel XXXIII“ vielmehr die abgekürzte Schreibweise „Art. XXXIII“ verwenden, wie dies bei den übrigen Artikelüberschriften der Fall ist.

Zu Abs. 1 erster Satz (Fristsetzung):

Der neue § 48 Abs. 1 erster Satz sieht die Möglichkeit einer Antragstellung (ab Kundmachung der vorliegenden Fassung) bis zum 31. Dezember 2011 vor. Im Hinblick auf die durchschnittliche Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, dass ein Inkrafttreten frühestens mit 1. Mai 2011 möglich ist. Das ergibt eine Antragstellungsfrist von höchstens acht Monaten. Hingegen sieht § 52 Abs. 8 eine allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren vor. Die neue Bestimmung hat somit eine faktische Verkürzung der dreijährigen Verjährungsfrist zur Folge. Denn nach Ablauf der kurzen Antragstellungsfrist ist eine Geltendmachung des womöglich zu Recht bestehenden Anspruches nicht mehr möglich. Doch ein vom Gesetz eingeräumter Anspruch muss auch rechtlich durchsetzbar sein, sonst ist das aus Art. 18 B-VG fließende rechtsstaatliche Prinzip verletzt (vgl. VfSlg. 14.295/1995). Somit steht die neue Regelung im Spannungsverhältnis zur Verjährungsbestimmung des § 52 Abs. 8 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972.

Auch ist die kurze Antragstellungsfrist im Fall der Neuberechnung des Besoldungstichtags als solche im Lichte des Gleichheitssatzes bereits zu hinterfragen, nämlich inwieweit sie im Hinblick auf die auch in den Erläuterungen angeführte Komplexität der Anrechnung von Vordienstzeiten („hochkomplexes Rechtsthema, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise und Detailkenntnisse in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa Studien- und Schulrecht voraussetzt“) angemessen und sachlich erscheint.

Nachdem im vorliegenden Gesetzesentwurf mehrfach auf die Bundesrechtslage („nach Vorbild des Bundes“) Bezug genommen wird, wird zur Erwägung gestellt, ob nicht auch hier eine der Bundesregelung nachgebildete Regelung zwecks Vermeidung verfassungsrechtlich bedenklicher Bestimmungen sinnvoll ist.

Zu Abs. 1 dritter Satz (Keine Möglichkeit der Zurückziehung des Antrags ab Einlangen): Der Entwurf sieht vor, dass ein (ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen schriftlicher) Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungstichtages nach Einlagen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Diese spezifische Regelung hinsichtlich der Zurückziehung wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf, denn sie weicht von § 13 Abs. 7 AVG ab, ohne dass sie als zur Regelung des Gegenstandes auf Grund „besonderer Umstände“ erforderlich, als „unerlässlich“ erschiene, wie dies nach Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG erforderlich wäre.

1. § 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, der – soweit nichts anderes bestimmt wird – die sinngemäße Anwendung von Bundesgesetzen erklärt, kommt hier kompetenzrechtlich nicht zum Tragen. Denn die Dienstrechtskompetenz der Länder ist durch die Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens nach Art. 11 Abs. 2 B-VG – diese umfasst die Kompetenz zur Regelung des Verfahrens im engeren Sinn, nicht jedoch zur Regelung des Zuständigkeit – eingeschränkt (vg. Thienel, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990], S. 69).

1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, idF BGBl. I Nr. 6/2010, ist auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlichrechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden das AVG mit näher umschriebenen Abweichungen anzuwenden.

1.2. Ein Abweichungstatbestand zu § 13 AVG ist im DVG nicht vorhanden, folglich ist § 13 AVG im vollen Ausmaß auch auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlichrechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zum Land Niederösterreich anzuwenden.

2. Der hier maßgebliche § 13 AVG lautet:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13. (1) ...

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

(9) ...“

2.1. §§ 13 Abs. 7 AVG normiert die Möglichkeit der Zurückziehung eines Anbringens in jeder Lage des Verfahrens – ein Aspekt des Prinzips der Disposition über Anbringen im Verwaltungsverfahren. Ein Antrag gilt nur nach fruchtlosem Fristablauf eines Mängelbehebungsauftrags nach § 13 Abs. 3 oder 4 AVG als zurückgezogen.

2.2. Die vorliegende Bestimmung geht jedoch von § 13 Abs. 7 AVG ab; dies stellt eine verfassungsrechtlich bedenkliche Abweichung vom Regelungssystem des AVG dar. Nach der Judikatur des VfGH muss die abweichende Regelung, um verfassungskonform zu sein, durch „besondere Umstände“ erforderlich (VfSlg. 8583/1979, 13.723/1994) in dem Sinn sein, dass sie „unerlässlich“ im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ist (VfSlg. 11.564/1987,

15.351/1998 und 16.351/2002; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2009], § 1 Rz 5). Die demnach geforderte Unerlässlichkeit der in Rede stehenden Abweichung kann nicht gesehen werden.

2.3. Schließlich soll eine Zurückziehung des Antrages bis zur Erlassung des (letztinstanzlichen) Bescheids, jedenfalls aber bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich sein (*Hengstschläger/Leeb*, aaO, § 13 Rz 42 mit Hinweis auf VfSlg. 5363/1966 und VwGH 1.2.1995, 92/12/0286).

Zu Abs. 2 (Amtswegige Erklärung der bereits vorliegenden Anträge für zurückgezogen):

1. Im Sinne des soeben Gesagten liegt weiters eine verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Abweichung vom § 13 Abs. 3 (und 4) AVG vor; eine pauschale Erklärung durch die Behörde (sic!), dass die vorliegenden Anträge als zurückgezogen gelten, womit die Behörde zu ihrer Nicht-Behandlung ermächtigt ist, erscheint als unzulässig.

1.1. Denn § 13 Abs. 6 AVG gilt zunächst, wenn sich ein Anbringen auf keine bestimmte Angelegenheit (zB Spam-Mails; vgl. *Thienel/ Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht* [2009], S. 111) bezieht, also etwa von vornherein nur ein allgemeines Begehren (zB nach besserer Verwaltung) gestellt wird oder sich der Inhalt trotz entsprechender Ermittlungsschritte (hierzu ausführlich vgl. *Hengstschläger/Leeb*, aaO, § 13 Rz 38) nicht klären lässt (*Hengstschläger/Leeb*, aaO, § 13 Rz 2). In allen übrigen Fällen kommt § 13 Abs. 3 (und 4) AVG zur Anwendung, wonach ein Mängelbehebungsauftrag unter Setzung einer angemessenen Frist zu erteilen ist. Hiervon ist auch die Verbesserung inhaltlicher (materieller) Mängel erfasst (*Hengstschläger/Leeb*, aaO, § 13 Rz 27 iVm 38). Erst nach fruchtlosem Fristablauf gilt das Anbringen als zurückgezogen bzw. kann zurückgewiesen werden.

2. Im Übrigen widerspricht diese Regelung auch dem zweiten Aspekt des Prinzips der Disposition über Anbringen im Verwaltungsverfahren, nämlich der Möglichkeit der Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags nach § 13 Abs. 8 AVG. Dieser soll dem Antragsteller ermöglichen, nicht nur über den Antrag als Ganzes, sondern auch über Teile seines Inhalts zu disponieren, ohne dass er „gleichsam an den Start zurückgeschickt werden muß“ (*Hengstschläger/Leeb*, aaO, § 13 Rz 43).

3. Im Ergebnis stellt die pauschale Entziehung der behördlichen Entscheidungspflicht und Entscheidungskompetenz bei einem solchen antragsgebundenen Verfahren jedenfalls eine unzulässige Abweichung vom AVG dar und ist somit als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Zu Artikel II:

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis 10 und Z. 24 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

• Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Schließlich sollte es in Art. II Z. 2 statt „Abs. 1“ „Z. 1“ lauten.

